

Richtlinien für die Übernahme von Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen der Stadtgemeinde Bremen (Primar- und Sekundarstufe I)

vom 18. April 2002

1 Persönliche Voraussetzungen

- 1.1 Die Schülerin / der Schüler hat ihre / seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre / seine Hauptwohnung in der Stadtgemeinde Bremen.
- 1.2 Die Schülerin / der Schüler bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt oder ein anderes Einkommen, das den Regelsatz der Sozialhilfe nicht übersteigt

oder
die Schülerin / der Schüler hat Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 39 BSHG oder § 35a KJHG durch die Stadtgemeinde Bremen.

oder
die Schülerin / der Schüler ist auf Kosten der Sozial- oder Jugendhilfe in Pflegenestern, Pflegestellen oder Heimpflege untergebracht.
- 1.3 Bei Schülerinnen und Schülern von Förderzentren (FÖZ) für Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung, des FÖZ für sozial-emotionale Entwicklung, des FÖZ für Schwerhörige und Gehörlose, des FÖZ für Blinde und Sehbehinderte und des FÖZ für motorische und körperliche Entwicklung, wird das Vorliegen eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe angenommen.

2 Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1 Fahrkosten können übernommen werden für den Besuch einer öffentlichen allgemein bildenden Schule von der Vorklasse bis zum Ende der Sekundarstufe I (10. Klasse). Die Berufseingangsstufe der Berufsfachschule (B/BFS) entspricht der 10. Jahrgangsstufe der allgemein bildenden Schule.
- 2.2 Die besuchte Schule, einschließlich Gesamtschule (GS) und Integrierter Stadtteilschule (ISS), muss die Schule des Einzugsgebietes der Wohnung sein (nächstgelegene Schule). Bei der Wahl einer bestimmten Fächerkombination ab der Orientierungsstufe, kann auch nur die nächstgelegene Schule mit der gewünschten Fächerkombination berücksichtigt werden.
- 2.3 Der Schulweg muss für Schülerinnen und Schüler von der Vorklasse bis zum Ende der Grundschule (4. Klasse) mindestens 2 km betragen, für Schülerinnen und Schüler von der Orientierungsstufe (Klasse 5) bis zum Ende der Sekundarstufe I (10. Klasse) bzw. Berufseingangsstufe mindestens 3 km. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.
Beim Besuch einer der unter 1.3 genannten Förderzentren kann die Mindestentfernung unterschritten werden.
- 2.4 Ausnahmen**
 - 2.4.1 Hat die nächstgelegene Schule keine Aufnahmekapazität mehr und muss deshalb eine weiter entfernt liegende Schule besucht werden, können Fahrkosten übernommen werden.
 - 2.4.2 Kann in der nächstgelegenen Schule kein Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen erteilt werden, wird der Weg zur weiter entfernt liegenden Schule anerkannt.

- 2.4.3 Können Schülerinnen und Schüler anderer Herkunftssprachen an der nächstgelegenen Schule nicht in ihrer Muttersprache (muttersprachlicher Unterricht / Fremdsprachenunterricht) unterrichtet werden, wird der Weg zur weiter entfernt liegenden Schule anerkannt.
- 2.4.4 Fahrkosten können auch für Fahrten zu den beruflichen Schulen im Rahmen der Werkstattphase und für den Besuch eines Brückenkurses in einem Schulzentrum der Sekundarstufe II übernommen werden.

3 Ausschluss der Kostenübernahme

- 3.1 Eine Fahrkostenübernahme wird ausgeschlossen:
- beim Besuch einer privaten Ersatzschule
 - bei Sprachunterricht außerhalb staatlicher Schulen
 - bei Fahrten zum Schwimmen im Rahmen des Sportunterrichts
 - bei eintägigen Unterrichtsfahrten und Wandertagen
 - beim Besuch eines Betriebspraktikums
 - beim Besuch von Veranstaltungen, Ausstellungen etc.
 - wenn auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eine andere als die nächstgelegene Schule besucht wird
 - wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme in eine weiter entfernt liegende Schule strafversetzt wird
 - bei vorübergehender körperlicher Behinderung (z. B. Beinbruch)

4 Begleitperson

- 4.1 Für eine Begleitperson können Fahrkosten übernommen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 erfüllt und eine der unter 1.3 genannten Förderzentren besucht und den Schulweg wegen ihrer oder seiner Behinderung nicht allein zurücklegen kann.
Die Übernahme kann von einem Gutachten des schulärztlichen Dienstes über ihre oder seine Verkehrstüchtigkeit abhängig gemacht werden.

5 Kostenübernahme

5.1 Beginn und Dauer

- 5.1.1 Fahrkosten werden in der Regel für die Dauer von einem Schuljahr übernommen. Beginn der Übernahme ist frühestens mit dem Eingang des Antrages in der Schule bzw. in der Behörde möglich.
- 5.1.2 Die Übernahme von Fahrkosten für eine Begleitperson erfolgt frühestens mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

5.2 Art und Umfang (Sonderausweis / Einzelfahrausweis)

- 5.2.1 Schülerinnen und Schüler erhalten in der Regel einen Sonderausweis für die Strecke zwischen Wohnung und Schule im Streckennetz der Bremer Straßenbahn AG. Bei Verlust oder Diebstahl kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden.
- 5.2.2 Einzelfahrausweise können zu Beginn eines Schuljahres als Überbrückung bis zur Aushändigung des Sonderausweises und am Ende eines Schuljahres, wenn nur noch weniger als 12 Schultage anfallen, von der Schule ausgegeben werden, wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.
- 5.2.3 Einzelfahrausweise können auch für nicht täglich anfallende Fahrten zum Sprachunterricht (siehe 2.4.2 und 2.4.3) oder für die Teilnahme an der Werkstattphase (siehe 2.4.4) ausgegeben werden, wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

- 5.2.4 Schülerinnen und Schüler die im Besitz eines Sonderausweises sind, erhalten keine zusätzlichen Einzelfahrausweise zum Besuch der unter 5.2.3 genannten schulischen Veranstaltungen. Hierfür stellt die Schule eine formlose Bescheinigung aus, aus der Ort und Zeitraum der anderen schulischen Veranstaltung, z. B. Werkstattphase, hervorgeht. Betroffene Schülerinnen und Schüler haben damit die Berechtigung auf der vom Sonderausweis abweichenden Fahrstrecke zu fahren.
- 5.2.5 Begleitpersonen können höchstens den Betrag für eine Monatsfahrkarte (günstigster Tarif) der BSAG erstattet bekommen. Sind im Monat weniger als 12 Schultage zu berücksichtigen, können nur die Kosten für Einzelfahrscheine (günstigster Tarif) erstattet werden.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Ohne Einkommensprüfung

- 6.1.1 Die unter 1.3 genannten Förderzentren geben Sonder- und Einzelfahrausweise ohne besondere Antragstellung und Einkommensprüfung an die Schülerinnen und Schüler aus, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 und 2.3 erfüllt sind.

6.2 Mit Einkommensprüfung

- 6.2.1 Für Schülerinnen und Schüler aller anderen Schulen ist von den Erziehungsberechtigten ein formeller Antrag (Vordruck 2/41 ex) bei der besuchten Schule einzureichen.

Beizufügen sind:

- ◆ ein Passfoto neueren Datums
und
- ◆ eine Bescheinigung über den Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe / des Asylbewerberleistungsgesetzes oder der Jugendhilfe oder der Sozialhilfebescheid (nicht älter als drei Monate), bzw. dass eine Unterbringung auf Kosten der Sozialhilfe / Jugendhilfe in Pflegenestern, Pflegestellen oder Heimpflege erfolgt ist (Vordruck 2/41 b ex)
oder

eine Bescheinigung darüber, dass bei der Schülerin / dem Schüler und deren Unterhaltsverpflichteten ein Einkommen vorliegt, das den Satz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht übersteigt (Vordruck 2/41 b ex)
oder

eine Bescheinigung darüber, dass die Erziehungsbeihilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge von der Hauptfürsorgestelle, den Satz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht übersteigt (Vordruck 2/41 b ex)
oder

die Feststellung des Gesundheitsamtes Bremen (Schulärztlicher Dienst) darüber, dass die Schülerin / der Schüler zum Personenkreis der Behinderten gehört, die Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG bzw. § 35 a KJHG haben.
(Vordruck 2/41 b ex)

- 6.2.2 Bei Erfüllung aller Voraussetzungen können Schulen, die dies bereits tun oder solche, die die Aufgabe zukünftig übertragen bekommen, die Sonderausweise selber ausgeben.

Werden eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt, der Antrag jedoch aufrecht erhalten, so ist er zur Bearbeitung an den Senator für Bildung und Wissenschaft weiter zu leiten.

- 6.2.3 Alle übrigen Schulen leiten die Anträge mit ihrer Stellungnahme und den Anlagen zur Bearbeitung an den Senator für Bildung und Wissenschaft weiter.

7 Beschaffung und Nachweis der Fahrausweise

7.1 Sonderausweise

7.1.1 Über die von der Schule ausgegebenen Sonderausweise muss ein namentlicher Nachweis auf dem Vordruck 2/46 ex geführt werden. Mit dem Stichtag 30. September erfolgt eine Zwischenabrechnung unter Verwendung des Vordrucks 2/104a ex und zum Ende des Schuljahres eine Endabrechnung mit dem Vordruck 2/104b ex unter Beifügung des namentlichen Nachweises mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft.

7.1.2 Mit der Endabrechnung wird der voraussichtliche Bedarf für das nächste Schuljahr angefordert.

7.2 Einzelausweise

7.2.1 Die Schule kauft mit dem Vordruck 2/48 ex benötigte Einzelausweise bei einer der Vorverkaufsstellen der BSAG auf Rechnung. Bezahlung der Rechnung erfolgt durch den Senator für Bildung und Wissenschaft, nachdem die Schule die sachliche Richtigkeit bestätigt hat.

7.2.2 Ein Nachweis über Kauf und Ausgabe der Einzelausweise ist in der Schule zu führen und auf Anforderung dem Senator für Bildung und Wissenschaft vorzulegen.

Diese Richtlinien treten am 1. August 2002 in Kraft.
Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 22.2.1996 (BrSBI 549.01) aufgehoben.

Bremen, 29. April 2002

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Antrag auf Übernahme von Fahrkosten (Richtlinie vom 18.4.2002 BrSBl. 549.01)

..... **Telefon**

Name, Vorname des/der Antragsteller/in (Erziehungsberechtigte/r)

An die Schule: _____

Name der Schule

Ich / Wir beantrage/n die Übernahme von Fahrkosten für :

.....			
Name und Vorname der Schülerin / des Schülers		Geburtsdatum	
.....			
Straße / Hausnummer		 BREMEN PLZ	
.....			
besuchte Klasse	frühere Anträge (Schuljahr)		
.....			
Einstiegshaltestelle (Wohnung)		Ausstiegshaltestelle (Schule)	

Voraussetzungen für die Ausstellung eines Sonderausweises:

- Die Schülerin/ der Schüler muss ihre/seine Hauptwohnung in der Stadtgemeinde Bremen haben.
- Der einfache Schulweg muss für Schüler/innen der Vorklasse bis zur 4. Klasse mindestens 2 km und für Schüler/innen von der 5. bis zur 10. Klasse mindestens 3 km betragen (kürzester Fußweg).
- Die Schülerin/ der Schüler muss Hilfe zum Lebensunterhalt oder ein anderes Einkommen, das den Regelsatz der Sozialhilfe nicht übersteigt beziehen, in einer Pflegestelle untergebracht sein oder Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 39 BSHG oder § 35a KJHG haben.

Dem Antrag ist beizufügen:

- **ein Passfoto** der Schülerin/des Schülers
- **eine Bescheinigung Formblatt 2/41 b ex** (Nachweis der Bedürftigkeit) oder Kopie des Bescheides der Sozialbehörde (nicht älter als drei Monate).

Ich/Wir versichere/n dass alle Angaben in diesem Antrag vollständig und zutreffend sind.
Ich/Wir verpflichte/n mich/uns alle Veränderungen umgehend mitzuteilen. Mir/uns ist/sind bekannt, dass gem. der „Richtlinie für die Übernahme von Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen der Stadtgemeinde Bremen“ in der geltenden Fassung (BrSBl. 549.01) falsche Angaben oder nicht mitgeteilte Veränderungen den Verlust des Sonderausweises zur Folge hat und die Kosten für bereits ausgegebene Fahrausweise zurück gefordert werden.

Bremen,
.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Anlagen

Stellungnahme der Schule / des Schulzentrums / des FÖZ

..... Bremen,
 Schulnr. Schulstempel Telefon

Der/die Schüler/in besucht die Dependance:.....

- ☐ Unsere Schule ist die nächstgelegene Schule
- ☐ Unsere Schule ist **nicht** die nächstgelegene Schule
 - ☐ die nächstgelegene Schule hat keine Aufnahmekapazität mehr
 - ☐ kann keinen Förderunterricht (unzureichende deutsche Sprachkenntnisse) anbieten
 - ☐ bietet nicht die Muttersprache als Fremdsprache an (auch muttersprachlicher Unterricht)
 - ☐ Schulbesuch erfolgt auf Grund einer Ordnungsmaßnahme an unserer Schule
 - ☐ Eltern / Erziehungsberechtigte wünschen den Besuch unserer Schule
 - ☐ die Schülerin / der Schüler ist im laufenden Schuljahr umgezogen
 - ☐ die gewählte Fächerkombination wird nur hier (als nächst gelegener Standort) angeboten

Andere Gründe:

.....
 Unterschrift

Bearbeitungsvermerk für Schule (soweit der Sonderausweis dort ausgestellt wird) oder Behörde

- ☐ Die persönlichen und allgemeinen Voraussetzungen sind erfüllt.
- ☐ Bedürftigkeit oder Anspruch auf Eingliederungshilfe ist nachgewiesen.
 - ☐ Bescheinigung Vordruck 2/41b ex
 - ☐ Bescheid vom zurück geschickt am

Die einfache Wegstrecke beträgtkm

- ☐ ist damit ausreichend
- ☐ ist damit **nicht** ausreichend

1. Sonderfahrausweis Nr.: ausgestellt / Ersatzausweis Nr.:

2. Bewilligung bis Datum / Handz.

- ☐ Bewilligung abgelehnt, da eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 Ablehnungsbescheid vom Handz.
- ☐ zur weiteren Bearbeitung an den

Senator für Bildung und Wissenschaft
2 - 3

Anlage zum Antrag auf Übernahme von Fahrkosten

Zur Vorlage

- bei den Sozialhilfedienststellen (zu 1.)
oder
- bei der Hauptfürsorgestelle (zu 2)
oder
- bei dem Gesundheitsamt Bremen (Schulärztlicher Dienst) (zu 3.)

Voraussetzung für die Übernahme von Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler ist

- der Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt
oder
- dass ein Einkommen bei dem Schüler/der Schülerin und deren Unterhaltsverpflichtete vorliegt, welches den Satz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht übersteigt
oder
- der Bezug von Erziehungsbeihilfe im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge, die den Satz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht übersteigt
oder
- dass ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG bzw. § 35 a KJHG besteht.

* * * * *

(Von den Sozialhilfeverwaltungen bzw. der Hauptfürsorgestelle bzw. vom Gesundheitsamt Bremen (schulärztlicher Dienst) auszufüllen)

BESCHEINIGUNG

Name / Vorname des Schülers/der Schülerin	Geb. am	Tel.-Nr.
Adresse (Straße / HausNr.)		
28..... Bremen		

- ☐ Der o.g. Schüler/die Schülerin erhält laufende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe / des Asylbewerberleistungsgesetzes / der Jugendhilfe bzw. ist auf Kosten der Sozialhilfe / Jugendhilfe in Pflegenestern, Pflegestellen oder Heim-Pflege untergebracht.
☐ Das Einkommen des Schülers/der Schülerin und des/der Unterhaltsverpflichteten übersteigt nicht den Satz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe (Regelsatz + Mehrbedarf + Kosten der Unterkunft).
- ☐ Der o.g. Schüler/die Schülerin erhält Erziehungsbeihilfe im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge, die den Satz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht übersteigt.
- ☐ Gemäß Feststellung des Gesundheitsamtes Bremen gehört der Schüler/ die Schülerin zum Personenkreis der Behinderten, die Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG bzw. § 35 a KJHG haben.

Im Auftrag

Datum _____

Stempel und Unterschrift der Dienststelle